



Informationsblatt Nr. 32

Soziale Sicherung für Pflegende

Es gibt folgende Möglichkeiten zur sozialen Absicherung pflegender Personen:

Rentenversicherung

Viele Personen, die sich um ihren pflegebedürftigen Angehörigen kümmern, finden daneben kaum mehr Zeit für ihren Beruf. Sie können unter Umständen erneut in die gesetzliche Rentenversicherung aufgenommen werden.

Laut Gesetz müssen sich Pflegende versichern. Das muss jedoch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen machen. Diese verordnet ein Gutachten bei Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit und zahlt der pflegenden Person Beiträge zur Rentenversicherung. Diese steigen mit zunehmendem Pflegegrad.

Für eine pflegende Person besteht eine Versicherungspflicht, sobald sie eine oder mehrere Personen mit Pflegegrad 2-5 in folgender Weise betreut:

- **in häuslicher Umgebung** (egal ob im eigenen Haushalt oder dem des Pflegebedürftigen)
- **wenn sie mindestens 10 Stunden in der Woche pflegerisch tätig ist**
- **regelmäßig verteilt auf mindestens 2 Tage pro Woche**
- **wenn sie die Pflege nicht erwerbsmäßig betreibt**
- **und eine gleichzeitige Berufstätigkeit nur höchstens 30 Stunden pro Woche ausübt.**

Nicht versichert werden Pflegende, wenn sie

- eine Altersrente, Pension oder andere Altersversorgung erhalten
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch nicht versichert waren
- nach Vollendung des 65. Lebensjahres wegen nicht erfüllter Beitragszeit eine Beitragserstattung aus der eigenen Versicherung erhalten haben

Unfallversicherung

Pflegt man eine Person mit mindestens dem Pflegegrad 2, wird man gesetzlich gegen Unfälle versichert.

Die Pflegekasse meldet die Pflegeperson bei den zuständigen Renten- und Unfallversicherungen an.

Arbeitslosenversicherung

Die Pflegeversicherung zahlt Pflegenden, die aus dem Beruf aussteigen, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Hierbei muss vorher schon Versicherungspflicht bestanden haben oder eine Leistung wie z.B. Arbeitslosengeld bezogen worden sein. Damit besteht die Möglichkeit, nach Beendigung der Pflege Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung zu bekommen.



Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsamt unterstützt Personen, die nach ihrer Pfl egetätigkeit wieder in einen Beruf gehen möchten.

Die Agentur für Arbeit berät Sie individuell über Möglichkeiten von Arbeitsförderung und Berufsrückkehr und alle dafür geltenden Voraussetzungen.

Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Wenn Sie nur kurze Zeit oder bis zu sechs Monaten nicht arbeiten, oder ihre Arbeitszeit bis zu zwei Jahren verkürzen, finden Sie detaillierte Informationen zum Thema „Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ im Informationsblatt Nr. 33.

Flexirente

Seit dem 01.07.2017 können auch pflegende Rentnerinnen und Rentner Beiträge aus der Pflegeversicherung erhalten. Dazu muss eine Umstellung von Vollzeitrente auf Teilzeitrente beantragt werden. In diesem Fall ist auf mindestens 1 % der Rente zu verzichten und eine Meldung bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen zu machen.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

www.pflegestuuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin